Wie zu hören ist, wird das ökonomistische Modell der „Selbstständigen Schule“ (SES) von Seiten der Regierungskoalition in Hessen zur Zeit wieder gepuscht.
Aus diesem Anlass hier einige Fakten und Erfahrungen zur Auseinandersetzung

1. **Wer die „Selbstverwaltung“ der Schule „weiterentwickeln“ will, braucht nicht SES zu werden. Dafür gibt es die Möglichkeit, nach § 127c HSchG vorzugehen:**

   § 127c HSchGesetz:
   Weiterentwicklung der Selbstverwaltung
   (1) Zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie rechtlicher Selbstständigkeit kann Schulen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen ihnen und der Schulaufsichtsbehörde und sofern erforderlich mit dem Schulträger gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Sachmittelverwaltung sowie in der Unterrichtsorganisation und inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts selbstständige Entscheidungen zu treffen. Abweichungen bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Stundentafeln zulässig,sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden.
   (2) In den Modellen können neue Formen der Schulleitung und der Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler sowie Dritter und Formen rechtlicher Selbstständigkeit erprobt werden, die der erweiterten Selbstständigkeit angemessen sind. Außerdem können über § 2 hinaus gehende Aufgaben, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung, wahrgenommen werden, wenn die Aufgaben mit den Zielen der Schule vereinbar sind und ihre Finanzierung gesichert ist.
   (3) Die jeweiligen Modelle müssen gewährleisten, dass die Standards der Abschlüsse den an den anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist. Ferner muss bei Modellen zur Erprobung anderer Leitungsstrukturen und Formen rechtlicher Selbstständigkeit eine den Erfordernissen der §§ 92 und 93 entsprechende staatliche Schulaufsicht gewährleistet sein.
   (4) Die Erprobung des Modells gestattet das Kultusministerium auf Antrag der Schule. Über die Stellung des Antrags entscheidet die Schulkonferenz auf der Grundlage einer die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption

2. **Eine solche Konzeption ist auch notwendige Voraussetzung für die Stellung eines Antrags auf SES.**
   Über SES kann gar nicht abgestimmt werden, bevor nicht zuvor die Gesamtkonferenz eine „Konzeption, in der die Abweichungen von den bestehenden Rechtsvorschriften nach Abs.2 festgelegt sind“, beraten und beschlossen hat (§ 127d Abs.7)!
   Diese Konzeption wird ebenfalls gerne heruntergespielt, sogar das HKM war in dieser Vorschrift sehr nachlässig. Gleichwohl ist sie nach dem Schulgesetz zwingend vorgeschrieben und Grundlage für die Genehmigung durch das HKM.
   Die Konzeption zwingt (und das ist das Gute fürs Kollegium) zur Präzisierung dessen, was die Schule/SL vor hat !
   (Im Übrigen dient die Konzeption nach § 217d Abs.10 und 11 HSchGesetz den „Zielvereinbarungen“ mit der Schulaufsicht und als Grundlage für die Überprüfung durch das QM-System).

3. **Wenn die Schule statt Lehrkräfte lieber SozialpädagogInnen o.ä. einstellen möchte, so kann sie das bereits jetzt tun.**

   „Alle Schulen können auf der Hälfte ihrer freien Lehrerstellen, die über die 100%ige Lehrerversorgung (Grundunterrichtsversorgung) hinausgehen, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Personen mit gleichwertigen Studienabschlüssen und beruflichen Voraussetzungen, siehe Anlage 3) beschäftigen. Die Zuweisung aus dem Sozialindex kann in vollem Umfang für diesen Zweck verwendet werden."

   (Richtlinie für unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) *zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) („unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung“), Erlass vom 1.8.2014, Amtsblatt 8/2014*
   Laut Anlage 3 ist Voraussetzung: Mindestens Bachelorabschluss Sozialarbeit/Sozialpädagogik

4. **Immer wieder tragen Schulleiter/innen Anliegen vor, die sie gerne mit Hilfe des Status einer SES verwirklichen wollen, darunter oft auch Aufgaben, die in die Zuständigkeit des**

Schulträgers fallen oder ganz allgemein, die KollegInnen von allen möglichen nichtunterrichtlichen Aufgaben zu entlasten und obendrein noch den Gestaltungsspielraum für pädagogische Anliegen zu vergrößern.

Auf die Frage, was Schulleiter/innen denn mit den (nach HKM so genannten *zusätzlichen*) 4% der Stellen über die Grundunterrichtsversorgung hinaus (die ja <u>jede</u> Schule in Hessen bekommt) an innovativen Sachen machen konnten, wird nicht nicht selten und ehrlicherweise geantwortet:
Gar nichts, das geht alles für die normale Vertretung des regulären Unterrichts drauf, da habe ich gar keinen Spielraum…
Warum dann plötzlich mit 1% mehr (105% statt 104%) so Vieles möglich sein soll, ist einigermaßen unlogisch.

Außerdem bekommt die SES für eine nicht besetzte Stellen nur 69% der Mittel für eine Stelle, verliert also 31%!

Und: für die aus nicht besetzten Stellen erhaltenen Mittel dürfen lediglich befristete Verträge vergeben werden.

Und wenn die Mittel für Aufgaben verwandt werden, für die der Schulträger zuständig ist, so wird vermutlich die juristische Abteilung des Staatlichen Schulamts oder des HKM einen Strich durch die Rechnung machen (müssen).

5. **Bei Budgetüberschreitung muss schneller reagiert werden als bei Stellenüberhang. Das bedeutet, dass SES beim Budget einen „Puffer“ von befristeten Verträgen o.ä. benötigen.**

6. **Die Gefahr der übermäßigen Rücklagenbildung anstatt Stellenbesetzungen wächst deshalb auch in Hessen:**
   Aus angesparten Rücklagen des „Kleinen Schulbudgets“ aus dem Jahr 2011 sind zum 1.1.2015 über 13 Mio € verfallen. (Insider 4/2014) (2011 betrugen die Rücklagen aus dem „Kleinen Schulbudget“ nach Angaben des HKM 14,46 Mio €.

   Auch die Rücklagen aus dem „Großen Schulbudget“ wachsen: 1,7 Mio € 2012 - 7,1 Mio € 2013 - 13,8 Mio € 2014. (Quelle: HKM)

   ***Niedersachsen* hat die Budgetverwaltung der ProReKo-Schulen und seit 2011 aller Berufsbildenden Schulen mit Erlass vom Juli 2014 wieder ans Kultusministerium zurückverlagert, weil überdimensional viele Stellen nicht besetzt worden sind (rund 7%!)!**

7. **Außerdem - und das betrifft die Frage nach der Mehrarbeit – muss die Schule im Fall von SBS mehr Verwaltungsarbeit vom Staatlichen Schulamt übernehmen als eine Nicht-SBS-Schule (einen Teil der Budgetverwaltung und des Controlling, bei Einstellungen, beim einzuführenden Qualitätsmanagement).** Nicht ohne Grund gab es beim Modellprojekt „Selbstverantwortung-Plus“ dafür extra Mittel im Umfang einer Stelle, die damals gern für eine Verwaltungskraft genutzt wurde. Diese Mehrarbeit wird gerne von interessierter Seite heruntergespielt, trotzdem ist sie da.

   Nicht ohne Grund hat das HKM dem Schulleiter/der Schulleiterin einer SES das Recht eingeräumt, die gesamte Mehrzuweisung über die (angeblich) 100% hinaus einseitig für die Schulleitung in Anspruch nehmen, bei den regulären Schulen dagegen nur 20%!

   <u>Eingriff ins Schuldeputat (§ 3 Pflichtstunden-VO):</u>
   *(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter von **selbstständigen Schulen** (§§ 127 c, 127 d, 127e des Schulgesetzes) kann den Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung **ganz** oder teilweise auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat gemäß Abs. 3 übertragen.*
   *(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter von **Schulen, die nicht unter Abs. 5 fallen**, kann **bis zu 20 vom Hundert** des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat gemäß Abs. 3 übertragen. Im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz kann sie oder er zusätzlich zehn vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat gemäß Abs. 3 übertragen. In Schulen, die nicht unter Abs. 5 fallen, dürfen insgesamt bis zu 30 vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung für Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern und weitere Schulleitungsaufgaben verwendet werden.*

   Herbert Storn 8.364 = 0,7 S